

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gemeinschafts-
Nr. 90.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 191.

Donnerstag, 19. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei bei Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei bei Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Aufnahme für die Nummer des Abgabetermins bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleingewerbe 43 mm breite Leinwand 18 Pfg. (Wohlfahrt 12 Pfg.) Zeitrauhender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Stationärsdruck und Verlag von Bauer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Maul- und Klauenseuche.

Bei einem der 6 vom Viehhändler Bruno Schneider am 15. dieses Monats vom Zentralviehhof Berlin in den hiesigen städtischen Schlachthof eingelieferten Rinder ist am 17. August 1915 die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Nach Abschachtung der im Seuchenstalle eingestellten Tiere und entsprechender Desinfektion usw. ist die Seuche am 18. August 1915 wieder erloschen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. August 1915. Schr.

Wasserleitung Gröba.

Freitag, den 20. August 1915, und zwar in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 6 Uhr, soll eine Spülung des Wasserleitungsrohrnetzes vorgenommen werden. Dadurch wird zeitweilige Trübung des Wassers vorkommen, auch wird stellenweise vorübergehend das Wasser ganz wegbleiben. Den Wasserentnehmern wird deshalb empfohlen, rechtzeitig das erforderliche Leitungswasser zu entnehmen.

Gröba, am 18. August 1915.

Der Gemeindevorstand.

Victoria!

Am 18. August wurde im Berliner Lustgarten Victoria gefeiert. Galt dem einigstehenden Ereignisse, daß Reichsdeutschlands treuer Verbündeter, Kaiser Franz Joseph nach 67-jähriger Regierung sein 85. Lebensjahr vollendet? Oder sollte die Erinnerung des Siegestages von Venedig gefeiert werden? Unsere Heere im Osten machen in diesen Wochen mit solcher fieberhafter Geschwindigkeit allernachste Vordränge, daß wir keine Zeit mehr haben, uns gegenwärtig bei dem Gedächtnis von Vätergroßtaten aufzuhalten. Den wenigsten wird an diesem 18. August 1915 in den Sinn gekommen sein, daß er ja auch der großen Tage von 1870 vielleicht gedenkt war. Als gestern Victoria gefeiert wurde und die Glocken läuteten, hieß die Parole „Romano“!

Es war gut, daß mit Freudenrufen und Mäuten die Bedeutung des Ereignisses ein bisschen unterföhren wurde. Im Trange der Ereignisse werden wir abgelenkt gegen die einzelnen Erfolge, so schwer sie wiegen mögen. Warhans rascher Fall besonders, dessen politische Bedeutung so leicht nicht übersehen werden kann, hat dem Völkermilitär das Augenmaß für die ganze Wucht der Katastrophe verschoben, daß durch die Himmelsgründung des Heldenreiches Romano der Weg nach Venedig Hauptstadt Wilna freigegeben ist.

Jahrzehntelang hatten wir gelesen, daß Romano starke Werke der eigentlichen Sperre in das Herz des russischen Reichs seien. Noch in den allerletzten Tagen hat die englische, die französische Presse ihre Hoffnungen auf eine baldige Wende des Krieges im Osten auf Romano hohe Verteidigungsfähigkeit gegründet. Wie ein Donnererschlag muß dort die Nachricht einfallen, daß die große Festung nach rund zehntägiger, ernstlicher Verrennung widerstandslos geworden war wie Jangorod, wie Kompa und wie vorm Jahr im Westen Antich, Rausenbe und Antwerpen.

Und diesmal ist eine Riesendeute gemacht, die gleichfalls an die Antwerpen erinnert. 400 Geschütze und vorgefertigte Einnahme der Westfront waren es schon 240.

Aber des großen Österreichischen Kaisers Geburtstag ist nach mit dem Eingange anderer erfreulicher Nachrichten bezeichnet. Die am Vorlage in dem Besetzungskomitee von Modra (Romogeorien) gelegte Besche ist durch die Verstärkung von noch zwei Forts beträchtlich erweitert. Auch der starken Sperreanlage in dem Winkel, wo die drei Flüsse Weichsel, Bug und Dniester sich vereinigen, scheint das Verhängnis mit schnellen Schritten zu nahen. Unsere Hoffnung wächst, daß der Tag schon nahe ist, an dem der letzte Ruffe vom Weichselstrom Abschied nehmen muß, der noch im letzten Winter in seiner ganzen Länge ins heilige Reich Moskau einzuweilen, sich die Gorenzeln, Sazonowe tutti quanti vernehmen.

Nach Ausgabe der Weichselwacht gedachten sie sich in der vielbesprochenen zweiten Verteidigungslinie um so fester zu sehen. Groß-Venedig sollte eine verlässlichere Stütze werden, als es die Hauptstadt Venedig gewesen war. Wird die Hoffnung abermals trügen? Schon ist Generalfeldmarschall von Wadens der Aufstellung hart auf den Weis gerückt, schon hat er die Feinde in ihre Vorstellungen hineingeworfen. Und jene so oft erwähnte zweite Linie war als längs des Bug- und des Dniester-Flusses laufend gedacht. Romano bildete ihren nördlichen Scheitelpunkt. Und Romano ist unter!

Eine würdigere Feier des 18. August hätten wir uns gar nicht denken können. Vor 55 Jahren traf die Meldung des großen Sieges (Kaiserdepeche vom Schlachtfeld bei Metz) erst am Spätnachmittage des 19. ein. Diesmal erfahren wir schon in der Mittagsstunde, daß Romano (Klauen) seit der Nacht unter ist. Victoria!

Vertilgung und Sühndes.

Riesa, den 19. August 1915.

— Gestern abend ist der Ehrenbürger unserer Stadt, Herr Stadtrat Kommerzienrat Franz Hynel, Mitinhaber der Firma C. C. Brandt, hier, verschieden. Der Verstorbene, der im Jahre 1874 nach Riesa kam und im April 1880 das Bürgerrecht unserer Stadt erwarb, hat lange Zeit in treuer Pflichterfüllung am Wohle der Stadt mitgearbeitet. Am 1. Januar 1888 trat er als unbeförderter Stadtrat in das Ratkollegium ein und bekleidete dieses Amt 22 Jahre hindurch. Insbesondere hat er sich um unser Finanzwesen und das städtische Wasserwerk sehr verdient gemacht. Dem

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nr. 12 bis 17 vom Jahre 1915, sowie das Reichsgesetzblatt, Nr. 69 bis 105 vom Jahre 1915, sind hier eingegangen und liegen zu jedermanns Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Gemeindevorstandes ersichtlich.
Gröba, am 18. August 1915.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Nächsten Sonnabend, den 21. August d. J., von vormittags 1/9 Uhr an, gelangt auf der Freibank des städtischen Schlachthofes Rinds- und Schweinefleisch zum Preise von 80 und 50 bez. 80 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Der Verkauf beginnt mit Nr. 251 und wird voraussichtlich mit 500 beendet sein. Unbenutzte Marken unter 250 sind verfallen. Neue Marken werden auf der Volkzeitwache morgen Freitag von 2—8 Uhr nachmittags ausgegeben.

Riesa, am 19. August 1915.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Finanz- und Wasserwerksausschuß hat er viele Jahre als Vorsitzender vorgestanden. Als er sich im September 1909 aus Gesundheitsrücksichten genötigt sah, aus dem Ratkollegium auszuscheiden, ernannten ihn die städtischen Kollegien in Anerkennung seines segensreichen Wirkens zum Ehrenbürger der Stadt Riesa. Außerdem wurde ihm mit allerhöchster Genehmigung Sr. Maj. des Königs durch das Königl. Ministerium des Innern der Titel „Stadttrat“ verliehen. Die Beerdigung des Verstorbenen erfolgt nächsten Sonntag nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Friedhofe.

— Der 20. August ist für uns im Vorjahr ein Tag glorreicher Erinnerungen geworden: die belgische Hauptstadt sah den Eingang deutscher Truppen und in Vorbringen wurde der Feind in schwerem, blutigem Kampfe von deutschem Gebiete verjagt. Auf Rimmerwiederkehr, so hoffen wir zuversichtlich. Wilhells Fall öffnete uns die reichen Hülsquellen der belgischen Hauptstadt; der Sieg in Vorbringen nahm den Franzosen nicht nur die Möglichkeit, nach der Mosel und dem Rhein hin vorzudringen, er erfüllte uns auch von neuem mit Vertrauen und Zuversicht auf die Ueberlegenheit unserer Waffen. Jetzt, nach einem Jahre, ist die Schlacht zwischen Metz und Vogesen von manch anderer großen Tat abgelöst worden. Aber wir dürfen sie auch jetzt, da jeder Tag uns neue Bilder vom Kriegsschauplatz bringt, nicht vergessen. Sie war die erste Schlacht in diesem Kriege, in der sich ganze Armeen, Hunderttausende von Kämpfern, in erbittertem Ringen maßen. Und daß diese erste Kraftprobe großen Umfangs so unvergleichlich glänzend für die deutschen Waffen ausfiel, das gab uns ein Recht und ein Vertrauen auf den Sieg, das uns seitdem nicht mehr verlassen hat. Und darum können wir heute am 20. August mit stolzer Freude auf den 20. August des Vorjahres zurückblicken, können in ihm den glanzvollen Auftakt einer ruhmvollen Gegenwart setzen, die uns stetig mehr die Gewißheit gibt, daß wir einen Frieden erkämpfen, der der Kämpfer würdig ist, die unter des Kronprinzen von Bayern Führung gallischer Eroberungslust zwischen Metz und den Vogesen die Wege wiesen.

— Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Gefah-Reservist Max Boose aus Riesa.

— Aus Anlaß der Eroberung der Festung Romano fanden gestern nachmittags in der sechsten und siebenten Stunde auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz und dem Albertplatz wieder Platzmusikanten statt, die von den vereinigten Kapellen der 32er und 68er Feldart.-Regimenter ausgeführt wurden.

— Aufgegriffen wurden in Delfz zwei Landstreicher, von denen einer sich als fahnenflüchtiger Rekrut vom Pionier-Batalion Nr. 12 entpuppte. Seine Uniformstücke wick er in die Erde geworfen haben.

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 184 (ausgegeben am 18. August 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Infanterie-Regiment Nr. 101, 102, 103, 104, 139, 179; Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 101, 104, 241; Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 107; Ersatz-Batalion: Landwehr-Regiment Nr. 101. Feldartillerie: Reserve-Feldartillerie-Regiment Nr. 24. — Weitere Verluste. — Preußische Verlustlisten Nr. 298, 299; Bayerische Verlustliste Nr. 212; Württembergische Verlustliste Nr. 242.

— Der Privatpaket- und Frachtsäckgutverkehr an Angehörige der deutschen Seebarme ist wieder freigegeben worden. Bei Zweifeln über die Zuge-

hörigkeit der Truppenteile ist vorherige Anfrage bei dem nächsten Paketdepot mittels der bei den Postanstalten erhältlichem grünen Karte zu empfehlen. (Amtlich.)

— Die amtlichen Meldungen über die in russische Kriegsgefangenschaft geratenen Deutschen gehen sehr verspätet ein. Um nun die Befangenenlisten möglichst auf dem Laufenden zu erhalten, werden die Angehörigen der in russischer Kriegsgefangenschaft befindlichen sächsischen Soldaten ersucht, Meldungen beim Nachweisedureau des Königl. sächsischen Kriegsministeriums in Dresden-N. 6, Königsstr. 15, über deren Aufenthalt zu erstatten, unter Beifügung von Karten oder Briefen in Urchrift, die sofort nach Bearbeitung wieder zurückgegeben werden. Auch ist es erwünscht, daß in jedem Falle Meldung erstattet wird, wenn Kriegsgefangene ihren bisherigen Aufenthalt gewechselt haben. Jeder Mitteilung ist immer außer dem Familiennamen der Dienstgrad und der genaue Truppenteil (Regiment, Kompagnie usw.) beizufügen.

— Am 17. August ist Sr. Maj. dem König folgende Nachricht aus dem Großen Hauptquartier zugegangen:

Brigade Pfell und Teile einer Landwehr-Brigade nahmen gestern abend die hartnäckig verteidigte erste Stellung der aus zwei Stellungen bestehenden russischen Linie in der Nordostfront von Romo-Georgiewsk, zwei zwischen den Forts liegende starke Erdwerke gestürmt, 500 Gefangene, 4 Geschütze.

Sr. Maj. der König hat hierauf das nachstehende Telegramm an den Brigadeführer gerichtet:

„Oberst Graf Pfell. Erfahre soeben durch den Militärbevollmächtigten von Ihrem gefragten glänzenden Gesichte. Meine braven Landwehrleute haben sich ausgezeichnet geschlagen. Ich spreche allen daran Beteiligten aus vollem Herzen meinen wärmsten Dank aus und freue mich, daß auch Ihre Brigade zu den vielen Ruhmestaten meiner Armee in diesem Kriege eine neue, herrliche hinzugefügt hat.“

— Auf Grund der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 28. März 1915 und in Ergänzung dieser Verordnung hat das Ministerium des Innern zur Einschränkung des übermäßigen Branntweingenusses und zur Verhütung der von ihm namentlich in der Kriegszeit drohenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden folgendes bestimmt: § 1. Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Die Abgabe von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist nur in verpackten oder verkapselten Flaschen zulässig. § 2. Verboten ist der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus an Vetrunkene. § 3. Verboten ist der Ausschank und die Abgabe von Branntwein oder Spiritus in Automaten-Restaurants. § 4. Verboten ist der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus an den Vormittagen vor 11 Uhr, an den Nachmittagen nach 8 Uhr, an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage, sowie der ihnen vorausgehenden Werktagen aber schon nach 6 Uhr. Die Kreisauptmannschaften sind ermächtigt, nach Gehör der Kreisaußschüsse für einzelne Orte, Schank- oder Verkaufsstätten Ausnahmen zuzulassen. § 5. Als Kleinhandel im Sinne von §§ 1, 2, 4 gilt der Verkauf in Mengen unter 337 Liter. Ausgenommen von dem Verbote des Kleinhandels ist a) der Handel mit vergälltem Branntwein (§ 15 der Branntweinsteuer-Verordnungsordnung vom 9. September 1909), b) die Abgabe von Branntwein und Spiritus zu Heilzwecken aus Apotheken. § 6. Weitergehende Beschränkungen, welche von den Militärbehörden angeordnet werden sind oder angeordnet werden, bleiben unberührt. § 7. Volkzeitwache im Sinne der eingangs bezeichneten Verordnung des Bundesrats ist in Städten resp. Städteordnungen der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft. § 8. Nach § 7 derselben Verordnung müssen Ausschank- und Verkaufsstätten, die ausschließlich dem Ausschank oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus dienen, in Zeiten, in denen der Ausschank oder die Abgabe nach § 4 verboten ist, geschlossen ge-